

Aus den genannten Gründen war der Beschluß des Bezirksgerichts wegen Verletzung der Art. 28 und 31 SMGS aufzuheben und über die Berufung der Verklagten gemäß § 162 Abs. 1 ZPO anderweitig zu entscheiden.

§§ 204, 199, 173 ff. ZPO; § 122 Abs. 4 ZGB.

1. In den Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vom 19. Jnni 1975 noch nicht abschließend entschieden waren, sind die Kostenentscheidungen nach den neuen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu treffen.

2. Bei Mietaufhebungsklagen wegen Eigenbedarfs sind grundsätzlich alle Verfahrenskosten dem Kläger aufzuerlegen, sofern das nicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Prozeßparteien für den Kläger unzumutbar ist.

OG, Ort. vom 25. Mai 1976 - 2 OZK 5/76.

Die Kläger haben ein Zweifamilienhaus erworben, in dem die Verklagte die im Erdgeschoß gelegenen Räume nutzt. Im Wege der Eigenbedarfsklage haben die Kläger von der Verklagten die Räumung und Herausgabe eines Zimmers und Duldung der notwendigen Umbauarbeiten gefordert.

Das Kreisgericht hat diesen Anträgen entsprochen. Die Kosten des Verfahrens hat es den Prozeßparteien je zur Hälfte auferlegt und sich dabei auf § 13 MSchG gestützt.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht abgewiesen und die Kosten des Rechtsmittelverfahrens der Verklagten auferlegt. Die Kostenentscheidung hat es auf § 204 ZPO i. V. m. § 97 ZPO (alt) gestützt.

Gegen die Kostenentscheidung des Urteils des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen :

Zunächst beanstandet der Kassationsantrag berechtigt, daß das Bezirksgericht für seine Kostenentscheidung § 97 ZPO (alt) herangezogen hat. Das ist unrichtig. § 204 ZPO besagt lediglich, daß für ein bei Inkrafttreten des neuen Verfahrensgesetzes noch nicht abschließend entschiedenes Verfahren die Gerichtskosten nach dem bisher geltenden Kostenrecht erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Übergangsregelung in bezug auf die Berechnung der Gerichtskosten und die Festsetzung des Gebührenwerts. Demgegenüber sind die Kostenentscheidungen in diesen Fällen nach den neuen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu treffen, wie sich aus § 199 ZPO ergibt. Der Entscheidung über die Verfahrenskosten erster und zweiter Instanz waren daher entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts die neuen Regelungen zugrunde zu legen. Das bedeutet, daß sowohl die §§ 173 bis 177 ZPO als auch die hier vor allem in Betracht kommende Bestimmung des § 122 Abs. 4 ZGB zu beachten waren.

Auch im Ergebnis kann der von den Instanzgerichten getroffenen Kostenregelung nicht gefolgt werden. § 122 Abs. 4 ZGB orientiert — wie übrigens bereits früher § 13 Abs. 3 MSchG — darauf, die mit Eigenbedarfsklagen verbundenen Verfahrenskosten dem Vermieter aufzuerlegen, wenn dies den Umständen nach gerechtfertigt erscheint. Das haben die Instanzgerichte nicht genügend beachtet.

Der einer Eigenbedarfsklage zugrunde liegende Konflikt zwischen den Parteien unterscheidet sich wesentlich von den Mietaufhebungs- und Räumungsklagen wegen wiederholter gröblicher Pflichtverletzungen des Mieters oder seiner Haushaltsangehörigen (§ 121 Abs. 1 ZGB). Im Gegensatz zu den letztgenannten Fällen ist bei Eigenbedarfsklagen (§ 122 ZGB) typisch, daß der ver-

klagte Mieter regelmäßig allen sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen nachgekommen ist. Das Klageverlangen des Vermieters ist hier auf die Verbesserung seiner Wohnverhältnisse gerichtet. Daraus folgt, daß bei Mietaufhebungsklagen wegen Eigenbedarfs grundsätzlich dem Kläger alle Verfahrenskosten aufzuerlegen sind, sofern das nicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Prozeßparteien unzumutbar ist.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der Mieter nicht freiwillig bereit war, die in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Erklärung des Wohnraumlenkungsorgans geforderte Räumlichkeit an den Vermieter herauszugeben, und er damit Anlaß zur Klage gegeben hat. Das allein rechtfertigt es nicht, dem Mieter die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Eine Eigenbedarfsklage stellt an den Mieter stets die Forderung, seine bestehenden persönlichen Wohnbedingungen im Interesse des Vermieters einzuschränken oder zu verändern. Angesichts eines solchen Eingreifens in seine persönlichen Belange muß ihm das Recht zustehen, das Verlangen des Vermieters gerichtlich prüfen zu lassen, ohne damit gleichzeitig mit Notwendigkeit ein Kostenrisiko eingehen zu müssen. Dieser Grundsatz muß auch für den Fall gelten, daß der Mieter von seinem Recht Gebrauch macht, eine in erster Instanz zu seinen Ungunsten ergangene Entscheidung im Rechtsmittelweg überprüfen zu lassen.

Ausgehend von dem dargelegten Grundsatz hätten der Verklagten die Kosten des Verfahrens nicht auferlegt werden dürfen. Anhaltspunkte dafür, daß es unzumutbar wäre, den Klägern die Verfahrenskosten aufzuerlegen, sind aus dem Akteninhalt nicht ersichtlich. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen sehr niedrigen Gebührenwert, so daß die zu berechnenden Verfahrenskosten keine unzumutbare Belastung der Kläger bedeuten.

Aus diesen Gründen war auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts das Urteil des Bezirksgerichts im Kostenteil wegen Verletzung der §§ 204, 199 ZPO, § 122 Abs. 4 ZGB aufzuheben. Im Wege der Selbstentscheidung gemäß § 162 Abs. 1 ZPO waren den Klägern die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen (§ 173 Abs. 1 ZPO, § 122 Abs. 4 ZGB).

Arbeitsrecht

§§ 20 Abs. 2, 30 GBA.

1. Die Bezeichnung der Arbeitsaufgabe „Kraftfahrer“ im Arbeitsvertrag schließt nicht ohne weiteres das ständige Fahren eines Lkw mit ein, insbesondere dann nicht, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags im Fuhrpark des Betriebes keine Lkws vorhanden sind.

2. Soll ein Kraftfahrer, der entsprechend der vereinbarten Arbeitsaufgabe bisher ständig einen Pkw gefahren hat, auf Grund von Veränderungen im Fuhrpark des Betriebes nunmehr ständig als Lkw-Fahrer eingesetzt werden, ist mit ihm ein Änderungsvertrag abzuschließen, da sich seine Arbeitsaufgabe maßgeblich verändert.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 23. September 1975 - 111 BAB 117/75.

Der Kläger ist seit 15. Januar 1973 bei dem Verklagten als Kraftfahrer beschäftigt. Im Arbeitsvertrag wurde die Arbeitsaufgabe nicht näher beschrieben; es wurden lediglich die Tätigkeitsbezeichnung Kraftfahrer und ein Hinweis auf den Funktionsplan aufgenommen. Bis Januar 1975 hat der Kläger den Pkw „Wartburg-Kombi“ und den Lkw „Barkas 1000“ gefahren sowie beide Wagen gewartet und gepflegt. Anfang Januar 1975 nahm der Verklagte eine Typenvereinbarung des